

## Provisorische Steuerrechnung 2021

**Sie haben die provisorische Steuerrechnung für das Jahr 2021 erhalten. Diese wurde aufgrund der Zahlen im Vorjahr erstellt. Die Rechnung ist zahlbar bis am 31. Oktober 2021.**

Falls Ihr Einkommen bzw. Vermögen 2021 zu 2020 stark abweicht (z.B. wegen Erwerbsaufnahme oder -aufgabe, Liegenschaftsunterhalt, Kauf Wohneigentum, etc.), können Sie dies der Abteilung Steuern via Telefon ([061 816 90 64](tel:0618169064)) oder durch Einreichen des Hilfsblattes <https://www.kaiseraugst.ch/aemter/6375> melden.

### Tipps

- Profitieren Sie mit flexiblen Zahlungsmöglichkeiten von einem Vorauszahlungszins von 0.1 % und ersparen Sie sich unnötige Verzugszinsen nach zu späten Zahlungen. Weitere Informationen zur Verzinsung der Steuern finden sich unter [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern).
- Bei Schwierigkeiten mit dem Zahlen der Steuern empfehlen wir Ihnen, die monatlichen Ratenzahlungen bereits jetzt zu starten <https://www.kaiseraugst.ch/online-schalter/18923/detail>

### Weitere Informationen

Die vorgedruckten Einzahlungsscheine (ESR) sind nur für die Steuern 2021 zu verwenden. Damit erfolgt die Gutschrift direkt auf dem Steuerkonto 2021. Diese ESR können also **nicht** für andere Steuerjahre und andere Gemeinden benutzt werden. Bei Bank- oder PostFinance-Überweisungen ist dem Vergütungsauftrag der leere Einzahlungsschein unbedingt beizulegen. Bei der Abwicklung via Internet-/Elektronikbanking ist dringend die **vollständige Referenznummer zu übernehmen**. Bei der Nutzung von Zahlungsvorlagen ist die Referenznummer **zwingend** anzupassen, weil das Steuerjahr, die Gemeinde und Weiteres darin kodiert sind. Bei Bedarf können bei der Abteilung Finanzen (Tel. 061 816 60 62; [finanzen@kaiseraugst.ch](mailto:finanzen@kaiseraugst.ch)) weitere Einzahlungsscheine angefordert werden. **Bitte beachten Sie, dass auch provisorische Steuerrechnungen nach der Fälligkeit betrieben werden können.**

### Steuern - Mahngebühren

Der Grosse Rat hat 2017 die Einführung von kostendeckenden Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Diese tritt per 01. Januar 2019 in Kraft. Um Gebühren zu vermeiden, bitten wir Sie, sich bei nicht fristgerechtem Einreichen der Steuererklärung umgehend bei der Abteilung Steuern zu melden. Falls Sie mit der Zahlung in Verzug geraten, bitten wir Sie sich mit der Abteilung Finanzen in Verbindung zu setzen. Eine frühzeitige Meldung erspart Ihnen allfällige Gebühren.

Nachstehend eine Übersicht der Mahngebühren:

- 1. Mahnung Steuererklärung: CHF 35.00
- 2. Mahnung Steuererklärung: CHF 50.00
- Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv): CHF 35.00
- Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv): CHF 100.00

Bei Fristerstreckungen zur Einreichung der Steuererklärung werden keine Gebühren erhoben. Die Einreichfrist können Sie dem Aufdruck der von uns erhaltenen Steuererklärung entnehmen. Mahnungen werden erst ab dem 30. Juni des gleichen Jahres ausgelöst. Falls Ihnen das termingerechte Einreichen der Steuererklärung nicht möglich ist, können Sie eine Fristerstreckung verlangen. Benützen Sie die Onlineplattform «eFristen» ([www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern)). Wird Ihre Anfrage nicht beantwortet, gilt die Frist als genehmigt.

**Gemeinde Kaiseraugst**